

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30196 –**

Verrechnungspreise in der Betriebsprüfungspraxis

Vorbemerkung der Fragesteller

Verrechnungspreise werden nicht am Markt durch Angebot und Nachfrage bestimmt, sondern spiegeln die Gegenleistungen wider, die innerhalb eines Konzerns für den Leistungsaustausch zwischen Betriebsstätten oder Gesellschaften dieses Konzerns berechnet werden. Um mit diesen Verrechnungspreisen keine Gewinne zu verlagern und so der Besteuerung zu entziehen, müssen die Verrechnungspreise dem Fremdvergleichsgrundsatz genügen. Maßgeblich ist also, ob ein fremder Dritter außerhalb des Konzerns Leistungen ebenfalls zu diesem Preis erbracht hätte.

Dabei spielen Verrechnungspreise insbesondere in Betriebsprüfungen eine zentrale Rolle. Einer Betriebsprüfungsstudie von PwC aus dem Jahr 2018 zufolge, wurden bei 89 Prozent der untersuchten Unternehmen die Verrechnungspreise in der Außenprüfung thematisiert. Bei 59 Prozent der untersuchten Unternehmen führte die Betriebsprüfung zu einer Korrektur und steuerlichen Mehrbelastung (vgl. <https://www.pwc.de/de/newsletter/steuern-und-recht/newsletter-transfer-pricing-perspectives-dach/newsletter-transfer-pricing-perspectives-dach-44-2019/region-dach-deutschland-pwc-studie-betriebspruefung-2018-ausgewaehlte-ergebnisse-fuer-verrechnungspreise.html>).

Insbesondere die Themen Dienstleistungsverrechnung, Verrechnungspreisdokumentation und Gewinnmargen von verbundenen Unternehmen sind in den Betriebsprüfungen ein häufig beanstandeter Gegenstand. Nicht selten ergibt die Betriebsprüfung eine Doppelbesteuerung des Unternehmens, die aber nur in 13 Prozent der Fälle zu einem internationalen Verständigungsverfahren führt (ebd.). Die Studie ergab ferner, dass die Steuernachzahlungen bei rund 30 Prozent der Unternehmen ein Volumen von bis zu 3 Mio. Euro erreichten.

Auch für den Mittelstand mit ausländischen Tochtergesellschaften hat das Thema Verrechnungspreise in den letzten Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen (<https://www.roedl.de/themen/konzernsteuerung/verrechnungspreise-betriebspruefung>).

1. Hat die Bundesregierung Daten darüber, welches Volumen der Steuereinnahmen auf Korrekturen im Rahmen von Betriebsprüfungen zurückzuführen ist?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum werden diese Daten nicht länger erhoben (vgl. Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2015), Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2014)?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen folgende Daten vor:

	2015 in EUR	2016 in EUR	2017 in EUR
Volumen der Steuereinnahmen	16.827.667.953 €	14.081.539.429	17.457.576.750

	2018 in EUR	2019 in EUR	2020 in EUR
Volumen der Steuereinnahmen	13.876.818.526	15.220.430.156	11.228.892.217

2. Findet nach Kenntnis der Bundesregierung ein Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen statt?
 - a) Welcher Austausch findet hinsichtlich der Verrechnungspreise zwischen den inländischen Finanzverwaltungen statt?

Die Fragen 2 und 2a werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesbetriebsprüfung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) beteiligt sich im konkreten Einzelfall an Betriebsprüfungen der Landesfinanzverwaltungen und stimmt sich mit diesen hinsichtlich der fachlichen Fragen zu Verrechnungspreisen ab. Das BZSt hält in regelmäßigen Abständen branchenbezogene Fachtagungen ab, an denen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesbetriebsprüfung und der Landesbetriebsprüfungen teilnehmen. Ein institutionalisierter internationaler Austausch findet über die Arbeitsgruppen auf Ebene der OECD, der Vereinten Nationen und der EU statt.

- b) Welcher Austausch findet hinsichtlich der Verrechnungspreise mit ausländischen Finanzbehörden statt?

Im Rahmen der zwischenstaatlichen Verwaltungszusammenarbeit tauscht das BZSt als zuständige Behörde für Deutschland mit Steuerbehörden des Auslands gegenseitig Informationen mit Bezug zu Verrechnungspreisen aus. Auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC 3) tauschen die EU-Mitgliedstaaten untereinander automatisch Informationen zu steuerlichen Vorbescheiden aus, zu denen auch Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung gerechnet werden. Ein entsprechender Austausch mit den Steuerbehörden in Drittstaaten, die Mitglieder des Inclusive Framework on BEPS sind, findet in Übereinstimmung mit dem BEPS Aktionspunkt 5 nach Maßgabe der im Verhältnis zu dem jeweiligen Drittstaat geltenden Rechtsgrundlagen für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch im Wege des verpflichtenden spontanen Informationsaustausches statt.

Die Verrechnungspreisgestaltung ist daneben regelmäßig ein Prüfungsgegenstand von koordinierten steuerlichen Außenprüfungen, die Deutschland mit

Steuerverwaltungen des Auslands durchführt. Schließlich werden im Rahmen des steuerlichen Informationsaustausches auf Ersuchen mit dem Ausland Informationen ausgetauscht, die im Einzelfall für die steuerliche Beurteilung von Verrechnungspreisen erheblich sind.

3. Wie hat sich die Anzahl der Bundesbetriebsprüfer in den letzten Jahren entwickelt?

Die Anzahl der Bundesbetriebsprüfer hat sich wie folgt entwickelt:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Bundesbetriebsprüfer	288	369	450	507	490	465	454	440

4. Hat die Bundesregierung Daten darüber, wie viele Tax Rulings im Bereich der Verrechnungspreise durch die Finanzverwaltung gegeben wurden?
- a) Wie viele verbindliche Auskünfte nach § 89 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) wurden Steuerpflichtigen gegeben?
- b) Wie viele verbindliche Zusagen nach § 204 AO wurden Steuerpflichtigen gegeben?
- c) Wie viele unilaterale Vorabzusagen über Verrechnungspreise wurden Steuerpflichtigen gegeben?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Der Vollzug der Steuergesetze liegt in der Zuständigkeit der Länder und die Bundesregierung kann daher nicht selbst Daten erheben. Es wurden auf Grundlage der Regelungen in der EU-Amtshilferichtlinie seit 2017 insgesamt sechs „Tax Rulings“ im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen und auf Grundlage der Empfehlungen zu BEPS-Aktionspunkt 5 seit 2016 insgesamt 16 „Tax Rulings“ von Deutschland mit dem Ausland ausgetauscht. Beide Werte beziehen sich nicht ausschließlich auf die gleiche Grundgesamtheit, so dass Schnittmengen nicht ausgeschlossen sind.

5. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei internationalen Verständigungsverfahren?

Die OECD veröffentlicht zwischenstaatlich abgestimmte Statistiken zu den durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der Verständigungsverfahren der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Daten für 2020 werden voraussichtlich im September 2021 durch die OECD veröffentlicht. Die jüngsten öffentlich verfügbaren Daten (für 2019) können unter den folgenden Links abgerufen werden: www.oecd.org/tax/dispute/mutual-agreement-procedure-statistics.html

www.oecd.org/tax/dispute/2019-map-statistics-germany.pdf

Für die Verrechnungspreisfälle nach 2016 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 20,75 Monate und für die Verrechnungspreisfälle vor 2016 betrug diese 63,14 Monate. Für die sogenannten sonstigen Fälle nach 2016 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 11,11 Monate und vor 2016 durchschnittlich 68,13 Monate.

6. Welche Maßnahmen (z. B. Eintritt in Neuverhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) plant die Bundesregierung, um die Verfahrensdauer internationaler Verständigungsverfahren zu verkürzen?

Als ein wichtiges Instrument zur weiteren Verkürzung der Verfahrensdauer bei internationalen Verständigungsverfahren sieht die Bundesregierung die Etablierung von verbindlichen Schiedsverfahren an. Aufgrund verbindlicher Schiedsklauseln wird der Zeitraum für Verständigungsverfahren begrenzt, und internationale Steuerstreitigkeiten können beigelegt werden. Durch das EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz und die Auswahlentscheidung im Rahmen des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument) wurden entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen. Im Rahmen von Revisionsverhandlungen bestehender DBA und Verhandlungen erstmaliger DBA strebt die Bundesregierung durch Aufnahme von Schiedsklauseln an, den Anwendungsbereich von Schiedsverfahren zu erweitern. Darüber hinaus werden Revisionsverhandlungen dazu genutzt, besonders streitanfällige DBA-Regelungen anzupassen.

Durch eine personelle Aufstockung der für die Durchführung von Verständigungsverfahren zuständigen Arbeitsbereiche beim BZSt wird im Übrigen der voranschreitenden Internationalisierung der Wirtschaft und der damit einhergehenden Zunahme zwischenstaatlicher Besteuerungskonflikte Rechnung getragen. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt zusätzliche Planstellen geschaffen (zuletzt mit dem Haushalt 2018; Erhöhung der Planstellen insgesamt von Ende 2016 von 43 auf nunmehr 66).

7. Wie viele APAs (Advanced Pricing Agreements) zwischen mindestens einem Steuerpflichtigen und mehreren Steuerverwaltungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit vereinbart?

Die EU veröffentlicht statistische Auswertungen zu Advanced Pricing Agreements (APAs) der einzelnen Mitgliedstaaten. Hieraus ergibt sich auch die Anzahl der vereinbarten APAs für Deutschland. Die Statistiken für 2016 bis 2019 finden sich unter:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/default/files/2016_jptf_apa_statistics_en.pdf

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/default/files/statistics_on_advance_pricing_agreements_2017_en.pdf

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/default/files/apa-and-map-2019-3.pdf

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/default/files/apas_2019.docx.pdf.

Die Statistik für 2020 ist noch nicht veröffentlicht.

8. Wie viele Prefilings, also Vorgespräche, werden jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern für ein APA geführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In der Regel werden zu sämtlichen APA-Verfahren sogenannte Prefilings durchgeführt. Die Anzahl der APA-Anträge für die einzelnen Jahre ist der o. g. EU-APA-Statistik zu entnehmen. Danach sind in über 90 Prozent der Fälle Prefilings vor der Antragstellung durch das BZSt durchgeführt worden. Darüber hinaus führt das BZSt keine weitere Statistik.

- a) Wie viele dieser Prefilings werden mit einem formellen APA-Verfahren fortgesetzt?
- b) Wie viele dieser Prefilings enden ohne APA-Antrag?

Nach Einschätzung der für die Durchführung der APA-Verfahren zuständigen Referate des BZSt werden in der weit überwiegenden Anzahl der durchgeführten Prefilings APAs beantragt. Das BZSt führt hierzu keine Statistik.

9. Wie viele APA-Verfahren werden rückwirkend für Veranlagungszeiträume (sog. Roll Back) vereinbart (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu führt das BZSt keine Statistik.

10. Welche Daten liegen der Bundesregierung über die APA-Anträge der letzten Jahre vor?
 - a) In wie vielen Fällen wurden APA-Anträge gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 10 und 10a werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

- b) Wie hoch waren die Gebühreneinnahmen des Bundeszentralamts für Steuern in den letzten Jahren für die Bearbeitung eines APA-Antrags (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Seit Einführung der Gebührenregelung (gilt für APA-Anträge, die ab dem 19. Dezember 2006 gestellt wurden) bis zum 31. Dezember 2020 wurden insgesamt Gebühren i. H. v. 10 145 000 Euro festgesetzt; der Bundesanteil beträgt 5 072 500 Euro. Im Jahr 2019 wurden Gebühren i. H. v. 1 865 000 Euro und im Jahr 2020 Gebühren i. H. v. 1 410 000 Euro festgesetzt.

11. Welche Daten liegen der Bundesregierung zu Strafbüßen wegen Verstößen gegen die Vorschriften zur Verrechnungspreisdokumentation nach § 162 Absatz 4 Satz 1, 2 AO vor?
 - a) Wie viele Fälle von Verstößen wurden in den letzten Jahren mit Strafbüßen geahndet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - b) Welches Volumen hatten diese Strafbüßen in den letzten Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
12. Welche Daten liegen der Bundesregierung über die Verspätungszuschläge von mindestens 100 Euro pro Tag und pro Transaktion nach § 162 Absatz 4 Satz 3 AO vor?
 - a) In wie vielen Fällen wurden Verspätungszuschläge nach § 162 Absatz 4 Satz 3 AO festgesetzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - b) Welches Volumen hatten diese Verspätungszuschläge in den letzten Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 11 bis 12a werden zusammen beantwortet.

Sanktionen nach § 162 Absatz 4 der Abgabenordnung (AO) werden durch die zuständigen Landesfinanzbehörden festgesetzt. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

13. Welche Daten hat die Bundesregierung darüber, wie viele Ordnungswidrigkeiten nach § 379 Absatz 2 Nummer 1c AO in Verbindung mit § 379 Absatz 5 AO für die Nichtabgabe des Country-by-Country-Reporting in den letzten Jahren erfüllt worden sind (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Ordnungswidrigkeiten nach § 379 Absatz 2 Nummer 1c AO i. V. m. § 379 Absatz 5 AO werden durch die zuständigen Landesfinanzbehörden festgesetzt. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

14. Sieht die Bundesregierung angesichts der vielen Korrekturen von Verrechnungspreisen und Mehrbelastungen der Steuerpflichtigen nach Betriebsprüfungen (vgl. PwC-Studie, 2018, <https://www.pwc.de/de/steuerberatung/pwc-studie-betriebspruefung-20191.pdf>, S. 19) Defizite bei der rechtssicheren Ausgestaltung der Verrechnungspreisvorschriften?
 - a) Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 14 bis 14b werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 2. Juni 2021 (AbzStEntModG, BGBl. I, S. 1259) wurde § 1 des Außensteuergesetzes (AStG) neu gefasst und ein neuer § 1a AStG eingeführt. Es erfolgt dabei eine internationale Ausrichtung an den OECD-Verrechnungspreisleitlinien. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass eine international einheitliche Umsetzung des Fremdvergleichsgrundsatzes erfolgen kann und hierdurch Doppelbesteuerungen sowie doppelte Nichtbesteuerungen vermieden werden. Dadurch wird auch ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit erreicht und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet.

15. Welche Daten hat die Bundesregierung darüber, wie viele Steuerpflichtige ein Master File im Sinne des § 90 Absatz 3 AO erstellen müssen?
16. Welche Daten hat die Bundesregierung darüber, wie viele Steuerpflichtige ein Local File nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) erstellen müssen?

Die Fragen 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, wie viele Steuerpflichtige ein Master-File nach § 90 Absatz 3 AO oder ein Local File nach § 6 Absatz 1 Seite 1 AO erstellen müssen.

17. Welche Daten hat die Bundesregierung darüber, wie viele Steuerpflichtige ein Country-by-Country-Reporting im Sinne des § 138a AO erstellen müssen?

Es liegt ein Mengengerüst von abgabepflichtigen Unternehmen vor. Es müssen zwischen 430 und 460 Unternehmen einen Country-by-Country Report i. S. d. § 138a AO erstellen. Die Anzahl der abgabepflichtigen Unternehmen schwankt für die jeweiligen Veranlagungszeiträume und ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie Umsatzschwankungen, Insolvenzen sowie Verschmelzungen von Unternehmen. Das Mengengerüst wird laufend mit den vorliegenden Country-by-Country Reports abgeglichen und fortgeschrieben.

